

# ZH\_OBERGERICHT PS130187 vom 25. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS130187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130187)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS130187 du 25 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS130187 del 25 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Am 11. Oktober 2013 wurde über die Schuldnerin der Konkurs eröffnet (act. 3). Mit rechtzeitig eingereichter Beschwerde beantragte sie die Aufhebung des Konkurses (act. 2). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt (act. 7).

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

### E. 3

a) Das Konkursöffnungsbegehren vom 30. Juli 2013 ging am 6. August 2013 bei der Vorinstanz ein (act. 5/1). Am 30. Juli 2013 zahlte die Schuldnerin die Restschuld der der Konkursöffnung zugrunde liegenden Betreuungsforderung (Betreibungs Nr. ..., act. 6) beim Betreibungsamt C.\_\_\_\_\_ ein (act. 4/1). Ferner hat die Schuldnerin entsprechend dem Hinweis im Anhang zur Vorladungsverfügung (act. 5/3) die durch das Konkursöffnungsbegehren entstandenen Gerichtskosten im Betrag von Fr. 200.– vor der Konkursöffnung auf der Bezirksgerichtskasse einbezahlt (vgl. act. 6 S. 2). Da das Einzelgericht in Konkursachen keine Kenntnis von der Tilgung der Konkursforderung hatte, wurde der Konkurs zu Recht eröffnet. Es lag nämlich an der Schuldnerin – und nicht etwa am Betreibungsamt (vgl. act. 7, Mitteilung des Betreibungsamtes vom 14. Oktober 2013 betreffend Erledigung der Betreuung) – dem Einzelgericht in Konkursachen mittels Urkunden (Quittungen) die Zahlung der Konkursforderung nachzuweisen. Darauf wurde sie im Anhang der Vorladungsverfügung hingewiesen (act. 5/3).

- 3 - b) Mit dem Nachweis der Zahlung der Restschuld (act. 4/1) hat die Schuldnerin eine konkurshindernde Tatsache (Tilgung) im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG dargetan, welche vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom 11. Oktober 2013 eingetreten ist. Praxisgemäss ist in solchen Fällen von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG abzusehen. Da die Schuldnerin während laufender Beschwerdefrist beim Konkursamt C.\_\_\_\_\_ einen Barvorschuss von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren geleistet (act. 10) und die Kosten des Konkursamtes (inkl. Rest der vorinstanzlichen Spruchgebühr, Fr. 100.–) sichergestellt hat (act. 10), sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Die Beschwerde erweist sich

als begründet.

**E. 4**

Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch die nicht rechtzeitige Zahlung der Konkursforderung das Verfahren veranlasst hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.